

# Rückstellungsreglement

Gültig ab 18. November 2015

**Vorsorgestiftung VSAO**  
Kollerweg 32 | Postfach 389 | CH-3000 Bern 6

Telefon-Nr.: +41 31 350 46 00  
Fax-Nr.: +41 31 350 46 01  
Internet: [www.vorsorgestiftung-vsao.ch](http://www.vorsorgestiftung-vsao.ch)  
E-mail: [info@vorsorgestiftung-vsao.ch](mailto:info@vorsorgestiftung-vsao.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Zweck und Ziel</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Vorsorgekapitalien und technische Grundlagen</b>	<b>4</b>
3.1	Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten	4
3.2	Vorsorgekapitalien der Rentner	4
3.3	Technische Grundlagen / technischer Zinssatz	4
<b>4.</b>	<b>Technische Rückstellungen</b>	<b>4</b>
4.1	Grundsätze	4
4.2	Rückstellung für Pensionierungsverluste	5
4.3	Rückstellung der Risikoschwankungen	5
4.4	Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle	5
4.5	Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes	6
4.6	Rückstellung für bereits beschlossene Leistungsverbesserungen	6
4.7	Rückstellung für Fortbestand infolge Teilliquidation	6
<b>5.</b>	<b>Reserven und freie Mittel</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
6.1	Information der Destinatäre	7
6.2	Übergangsbestimmungen	7
6.3	Inkrafttreten	7

## **1. Zweck und Ziel**

---

Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben der Artikel 65b BVG und 48e BVV2 bezweckt das vorliegende Reglement die Festlegung der Grundsätze der für die Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit der Vorsorgestiftung VSAO notwendigen Bildung von Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken und für freie Mittel sowie deren Auflösung und Bilanzierung. Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement definiert.

## **2. Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen**

---

Zwecks besserer Leserlichkeit wird in diesem Reglement auf Doppelverwendungen verzichtet. Unter den jeweiligen Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen mit männlichem und weiblichem Geschlecht zu verstehen.

## **3. Vorsorgekapitalien und technische Grundlagen**

---

### **3.1 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten**

Das Vorsorgekapital gegenüber den aktiven Versicherten entspricht der Summe der Freizügigkeitsleistungen.

### **3.2 Vorsorgekapitalien der Rentner**

Das Vorsorgekapital gegenüber den Rentenbezüglern entspricht dem zur Finanzierung der Leistungen notwendigen Deckungskapital (Barwert der Leistungen sowie die weitergeführten Altersguthaben der Invaliden).

Die Vorsorgekapitalien werden jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet.

### **3.3 Technische Grundlagen / technischer Zinssatz**

Der Stiftungsrat legt die technischen Grundlagen und den technischen Zinssatz auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge fest.

Zurzeit gelangen die technischen Grundlagen BVG 2010 Generationentafeln und ein technischer Zinssatz von zwei Prozent zur Anwendung (Stand 31.12.2015).

## **4. Technische Rückstellungen**

---

### **4.1 Grundsätze**

Die technischen Rückstellungen werden unabhängig von der finanziellen Situation der Stiftung gebildet und dienen der Absicherung von bereits bekannten oder absehbaren Verpflichtungen. Die technischen Rückstellungen werden vom Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

Die technischen Rückstellungen sind für die Berechnung des Deckungsgrades nach Artikel 44 BVV2 in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.

#### 4.2 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Diese Rückstellung wird gebildet, wenn aufgrund der angewandten Umwandlungssätze bei der Pensionierung technische Verluste entstehen. Die Rückstellung kann auch zur Finanzierung von Kompensationsmassnahmen bei einer Senkung der Umwandlungssätze verwendet werden.

Die Rückstellung entspricht einem Prozentsatz der Altersguthaben der aktiven Versicherten und Invaliden, die das 55. Altersjahr vollendet haben.

Der Prozentsatz beträgt per 31.12.2015 drei Prozent und wird anschliessend für jedes weitere Kalenderjahr um 0.5 Prozent erhöht. Er wird aber maximal auf den Wert erhöht, der sich aus einem Vergleich der reglementarischen Umwandlungssätze mit denjenigen ergibt, die aus versicherungstechnischer Sicht korrekt wären. Die Berechnung des Maximalwerts erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge.

#### 4.3 Rückstellung für Risikoschwankungen

Durch die Rückstellung für Risikoschwankungen soll ein kurzfristig ungünstiger Verlauf der Risiken Invalidität und Tod der aktiven Versicherten abgedeckt werden.

Die Rückstellung für Risikoschwankungen entspricht den Einnahmen an Risikobeiträgen des abgelaufenen Kalenderjahres.

Die Rückstellung kann bei ausserordentlichen Kosten für die Risiken Invalidität und Tod in einem Jahr zur Deckung dieser Kosten teilweise oder ganz aufgelöst werden. Sie ist danach innerhalb von maximal zwei Jahren wieder auf ihre Zielgrösse zu erhöhen.

#### 4.4 Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle

Die Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle dient zur Finanzierungen von bekannten und unbekanntem Fällen, bei denen bereits eine Arbeitsunfähigkeit besteht, aber noch keine Leistungen ausgerichtet werden.

Die Berechnung der Rückstellung erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge auf der Grundlage einer Aufstellung der Fälle, bei denen aufgrund längerer Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen Gründen die Möglichkeit einer Invalidität besteht.

In Falle einer Teilliquidation wird die Rückstellung zum Vorsorgekapital der Rentner dazu gezählt.

#### 4.5 Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes

Mit dieser Rückstellung wird die voraussichtliche Erhöhung des Vorsorgekapitals der Rentner als Folge einer zukünftigen Senkung des technischen Zinssatzes in Teilschritten aufgebaut. Die Rückstellung entspricht einem Prozentsatz des Vorsorgekapitals der Rentner. Der Stiftungsrat legt den jeweils geltenden Prozentsatz auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge fest. In Falle einer Teilliquidation wird die Rückstellung zum Vorsorgekapital der Rentner dazu gezählt.

#### 4.6 Rückstellung für bereits beschlossene Leistungsverbesserungen

Die Rückstellung dient zur Finanzierung von bereits beschlossenen aber im Vorsorgekapital noch nicht berücksichtigten Leistungsverbesserungen zugunsten der Versicherten und Rentner.

Die Höhe dieser Rückstellung entspricht den voraussichtlichen Kosten der beschlossenen Leistungsverbesserungen. Die Berechnung erfolgt durch die Geschäftsstelle oder den Experten für berufliche Vorsorge.

#### 4.7 Rückstellung für Fortbestand infolge Teilliquidation

Aufgrund einer Teilliquidation können für den Fortbestand Rückstellungen gebildet werden. Diese werden durch den Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgesetzt.

### **5. Reserven und freie Mittel**

---

Freie Mittel können nur dann gebildet werden, wenn die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve die Zielgrößen erreicht haben.

Über die Verwendung der freien Mittel entscheidet der Stiftungsrat.

## 6. Schlussbestimmungen

---

### 6.1 Information der Destinatäre

Dieses Reglement wird den versicherten Personen und den Rentenbezü gern auf Anfrage ausgehändigt.

### 6.2 Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement hat erstmalige Wirkung für den Jahresabschluss 2015.

### 6.3 Inkrafttreten

Das Rückstellungsreglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 18. November 2015 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft.

### Vorsorgestiftung VSAO



Dr. med. H. Mumenthaler  
Präsident



P. Schlegel, lic. oec. HSG  
Vizepräsident

Bern, 18. November 2015